

## **VerfGH Berlin: Ehemalige DDR-Heimkinder können wegen verwehrt Ausreise Anspruch auf Rehabilitierung haben**

zu VerfGH Berlin, Beschluss vom 24.09.2013 - VerfGH 172/11.

Ehemalige DDR-Heimkinder, denen die Ausreise aus der DDR zu einem aufnahmebereiten Elternteil im Ausland anstelle der Unterbringung in DDR-Heimen verwehrt wurde, können einen Anspruch auf Rehabilitierung nach dem Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetz (StrRehaG) haben. Dies geht aus einem Beschluss des Verfassungsgerichtshofs des Landes Berlin vom 24.09.2013 hervor. Die Ansicht des Kammergerichts, das StrRehaG habe nicht den Zweck, die Ausreisepraxis der DDR aufzuarbeiten und Betroffene dafür zu entschädigen, dass sie nicht aus der DDR ausreisen durften, sei wegen Verstoßes gegen das Willkürverbot verfassungswidrig (Az.: VerfGH 172/11).

### **Beschwerdeführerin begehrt Rehabilitierung für Unterbringung in DDR-Kinderheimen**

Die 1955 geborene Beschwerdeführerin beantragte 2009 ihre Rehabilitierung nach dem Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetz (StrRehaG) wegen ihrer Unterbringung in DDR-Kinderheimen. Sie sei im Alter von 14 Jahren von zu Hause weggelaufen, aufgegriffen und dann in ein Durchgangsheim eingewiesen und später in einen Jugendwerkhof verlegt worden. Dort war sie mit einer kurzen Unterbrechung bis 1972 untergebracht. Die Unterbringung in den Heimen sei menschenrechtswidrig gewesen. Im Jugendwerkhof habe die Erziehung aus psychischen und körperlichen Misshandlungen bestanden.

### **Vater versichert eidesstattlich damalige Aufnahmeabsicht bei sich in der Schweiz**

Das Landgericht Berlin lehnte den Rehabilitierungsantrag ab. Wegen fehlender Unterlagen lasse sich nicht mehr feststellen, ob die Heimeinweisungen mit wesentlichen rechtsstaatlichen Grundsätzen unvereinbar waren. Dagegen erhob die Beschwerdeführerin Beschwerde vor dem Kammergericht. Zur Begründung des geltend gemachten Rehabilitierungsanspruchs trug sie weiter vor, dass ihr verwehrt worden sei, als Alternative zur Heimunterbringung zu ihrem leiblichen Vater in die Schweiz zu ziehen. Dieser sei bereit gewesen, sie aufzunehmen und habe sich mit einer entsprechenden Bitte schriftlich an das Heim und das Jugendheim gewandt. Der Vater bestätigte dies mittels einer eidesstattlichen Versicherung.

### **KG: Strafrechtliches Rehabilitierungsgesetz dient nicht der Entschädigung für Ausreiseverbot**

Das KG wies die Beschwerde zurück (BeckRS 2011, 25794). Zur Begründung führte es unter anderem aus, die Unterbringung habe weder politischer Verfolgung gedient noch auf sachfremden Erwägungen beruht. Auch aus der Alternative einer Unterbringung beim Vater ergebe sich keine andere Bewertung, weil das StrRehaG nicht den Zweck habe, die Ausreisepraxis der DDR aufzuarbeiten und Betroffene dafür zu entschädigen, dass sie nicht aus der DDR ausreisen durften. Gegen die KG-Entscheidung legte die Beschwerdeführerin Verfassungsbeschwerde vor dem VerfGH ein und rügte unter anderem einen Verstoß gegen das Willkürverbot in Art. 10 der Verfassung von Berlin.

### **VerfGH: Rechtsansicht des KG verstößt gegen Willkürverbot**

Die Verfassungsbeschwerde hatte im Wesentlichen Erfolg. Der VerfGH hat den KG-Beschluss aufgehoben und die Sache zur erneuten Entscheidung zurückverwiesen. Die Begründung, mit der das KG den Vortrag der Beschwerdeführerin, ihre Heimunterbringung habe wegen der alternativ möglichen Aufnahme bei ihrem Vater in der Schweiz auch sachfremden Zwecken gedient, unberücksichtigt gelassen habe, sei verfassungswidrig. Die Verhinderung der Ausreise zu einem aufnahmebereiten Elternteil im Ausland anstelle einer freiheitsentziehenden Heimunterbringung könne eine auf sachfremden Zwecken beruhende und damit eine zu rehabilitierende Maßnahme darstellen. Die Ansicht des KG, das StrRehaG bezwecke nicht, die Ausreisepraxis der DDR aufzuarbeiten und vom Ausreiseverbot Betroffene zu entschädigen, beruht laut VerfGH auf einer krassen Missdeutung des Norminhalts, durch die das gesetzgeberische Anliegen grundlegend verfehlt wird. Die Auslegung verstoße daher gegen das Willkürverbot aus Art. 10 der Verfassung von Berlin. Das KG hätte die eidesstattliche Versicherung des Vaters deshalb berücksichtigen und diesem Vorbringen von Amts wegen weiter nachgehen müssen. Der VerfGH betont, dass das Recht zur Ausreise zu den grundlegenden Menschenrechten und damit zu den wesentlichen rechtsstaatlichen Grundsätzen gehört.

### **Weiterführende Links**

#### **Aus der Datenbank beck-online**

Schmitz-Dörner, Die Rehabilitierung von in Kinderheimen und Jugendwerkhöfen untergebrachten Personen, NJ 2012, 190

KG, Rehabilitierung, Einweisung, Unterbringung, Durchgangsheim, Jugendwerkhof, BeckRS 2011, 25794

beck-aktuell-Redaktion, Verlag C.H. Beck, 2. Oktober 2013.